

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.28
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 18. Juli 1994**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wiehltalsperre
des Aggerverbandes
(Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre)
vom 20. Juni 1994**

Inhalt

- § 1 Wasserschutzgebiet, Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III
- § 4 Schutz in der Zone II B (innerer Bereich)
- § 5 Schutz in der Zone II B (äußerer Bereich)
- § 6 Schutz in der Zone II A
- § 7 Schutz in der Zone I
- § 8 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 9 Duldungspflichten
- § 10 Genehmigungen
- § 11 Befreiungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1986 (BGBl. I S.1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1992 (BGBl. I S.156),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136 bis 138, 141, 143 Abs.2, 160, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV.NW.S.384/ SGV NW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV.NW.1993 S.987)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S.528/SGV.NW 2060), geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 07.03.1990 (GV.NW.S.201)

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 4 Wasserschutzgebiet, Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Wiehltalsperre ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Durch die Wasserschutzgebietsfestsetzung begünstigt im Sinne vom § 15 Abs.1 LWG ist der Aggerverband.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die

- Zone III weitere Schutzzone
- Zone II B engere Schutzzone - innerer Bereich -
Teilbereiche im unmittelbaren seitlichen Einzugsgebiet der Wiehltalsperre
- Zone II B engere Schutzzone - äußerer Bereich -
Teilbereiche in den Einzugsgebieten der Vorsperren der Wiehltalsperre
- Zone II A engste Schutzzone
- Zone I Stauräume der Wiehltalsperre und der Vorsperren mit Uferzonen.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich in der Gemeinde Reichshof auf die Gemarkungen Hespert (tlw.), Sinspert (tlw.), Heischeid (tlw.), Wildberg-Erdingen und Denklingen,

Gemeinde Morsbach auf die Gemarkung Lichtenberg (tlw.),

Gemeinde Wenden auf die Gemarkung Römershagen.

(4) Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen sind in der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die Zone III ist gelb, die Zone II B hellgrün, die Zone II A dunkelgrün und die Zone I blau (Stauräume) bzw. rot (Uferzonen) angelegt.

Im einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen aus der Schutzgebietskarte (Blatt 1 bis 24) im Maßstab 1:5.000. Die Zone III ist gelb, die Zone II B hellgrün, die Zone II A dunkelgrün und die Zone I blau (Stauräume) bzw. rot (Uferzonen) umrandet. Auf den Blättern 10, 11, 16 und 17 sind zusätzlich die Abgrenzungen der Teileinzugsgebiete der Wiehltalsperre und der Vorsperren kenntlich gemacht.

Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens (§ 14) an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

- Oberkreisdirektor des oberbergischen Kreises
- Untere Wasserbehörde -
- Gemeindedirektor der Gemeinde Reichshof
- Gemeindedirektor der Gemeinde Morsbach

- Oberkreisdirektor des Kreises Olpe
- Untere Wasserbehörde -
- Gemeindedirektor der Gemeinde Wenden
- Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde -
- Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze.
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Gifte,
- chemische Stoffe für Pflanzenschutz zur Schädlings - oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Festmist,
- mineralische Düngemittel,
- Klärschlämme,
- Müllkompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesminis-

ters für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. März 1990 - (GMBI.1990 S.114) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen und Pferden, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Kernkraftwerke,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier und Entlackungsbetriebe, Abbeizbetriebe,
- chemische Fabriken,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gerbereien,
- Textilverarbeitungsbetriebe,
- Betriebe zur Tierkörperverwertung,
- Zellulosefabriken,
- Abfallentsorgungsanlagen,
- Großtanklager,
- Autowaschanlagen,
- Tankstellen,
- chemische Reinigungen.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3 Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind, soweit nicht nach § 3 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues;
3. das Errichten oder Ändern von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe innerhalb von Betriebsgrundstücken;
4. das Errichten, Erweitern und wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, sowie Sanierungsmaßnahmen bei Abwasseranlagen, ausgenommen Anlagen zum Versickern von unverschmutztem oder schwach belastetem Niederschlagswasser sowie unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone; die Verlängerung bestehender Erlaubnisse als Ausnahme im Einzelfall steht dem Errichten, Erweitern oder wesentlichen Ändern gleich;
5. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Umladen oder Zwischenlagern von Abfällen;
6. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- oder Festgesteine;
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Abfüllen, Vertreiben, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe;
8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen
 - Anlagen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngemitteln auf überdachten, eingefassten und abgedichteten Flächen,
 - das Sammeln oder Lagern von geringen Mengen wassergefährdender Stoffe in dichten Behältnissen oder bei einer vergleichbar sicheren Aufbewahrung;
9. das Anlegen von Silagemieten in der Feldflur (siehe § 10 Abs.3)
10. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen:

11. Grabungen und sonstige Bodeneingriffe, wie z.B. das Entfernen vorhandener schützender Deckschichten oder Sprengungen, ausgenommen

- die ordnungsgemäße erosionsmindernde und den Gewässerschutz berücksichtigende Bodenbearbeitung,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- das Verlegen von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen,
- das Herstellen von Baugruben,
- bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen;

12. das Bauen von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Parkplätzen mit mehr als 20 Stehplätzen sowie das Erweitern oder wesentliche Ändern bestehender Anlagen. ausgenommen

- Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherung,
- Rückewege und Waldwege;

13. das Errichten von Sportstätten;

14. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen.

(2) In der Zone III sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Großanlagen;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Verwenden oder Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen sind die Bereiche der Medizin sowie der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen, wenn wassergefährdende Stoffe nicht betrieblich wieder verwendet oder sicher gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden, wenn Abwasser bis auf Niederschlagswasser, unbelastetes Kühlwasser oder unverschmutztes Abwasser aus Wärmepumpen nicht durch eine Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet wird;
4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues, wenn wassergefährdende Stoffe nicht sicher gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden, wenn Abwasser bis auf Niederschlagswasser

und Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse nicht durch eine Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet wird oder wenn wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Jauche, Silagesickersaft, auch vermisch mit eigenen häuslichen Abwasser nicht im Rahmen eines Düngeplanes zu Düngerwecken aufgebracht werden;

5. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern baulicher Anlagen, wenn anfallendes Abwasser bis auf Niederschlagswasser, unbelastetes Kühlwasser oder unverschmutztes Abwasser aus Wärmepumpen nicht durch eine Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet wird oder eine örtliche Abwasserbeseitigung nicht als Ausnahme im Einzelfall zugelassen wird;
6. das Errichten von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen, ausgenommen
 - Rohrleitungen innerhalb von Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen,
 - Abwasserleitungen;
7. das Einleiten von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund ausgenommen
 - das Versickern von Niederschlagswasser, Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse sowie unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,
 - das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen als Ausnahme im Einzelfall,
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser aus Wärmepumpen;
8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, ausgenommen Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- oder Festgesteine;
9. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost, auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch vor, wenn
 - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede einheitlich bewirtschaftete Fläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;

10. das unsachgemäße aufbringen von Nährstoffträgern, wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost, auf sonstige Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht gewässerschonend gedüngt wird, so dass ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu besorgen ist;
11. das unsachgemäße Anwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln. Des liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn Mittel nicht gewässerschonend eingesetzt werden, so dass ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer zu besorgen ist;
12. das Anlegen von Silagemieten in der Feldflur, wenn Silagesickersäfe nicht schadlos aufgefangen und verwertet werden;
13. das Aufbringen von Klärschlamm;
14. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen gewässerverträgliche mehrjährige Kulturen;
15. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
16. das Neuenrichten von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs das Erstellen von Bahnanlagen oder Rastanlagen;
17. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Gießereisande, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z.B. beim Straßen- und Wegebau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen beim Anfüllen oder Auffüllen von Baugruben;
18. das Errichten oder Erweitern von Tontauben-Schießstätten, Motorsportveranstaltungen außerhalb zugelassener Anlagen;
19. sonstige Handlungen und das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung des Wassers ausgehen kann.

§ 4

Schutz in der Zone II B (innerer Bereich)

(1) In den Teilbereichen der Zone II B im unmittelbaren seitlichen Einzugsgebiet der Wiehltalsperre - innerer Bereich - sind, soweit nicht nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig

1. Flächennutzungspläne, die weitere Bauflächen/Baugebiete oder andere Darstellungen über bauliche Nutzungen enthalten;
2. Bebauungspläne, die Baugebiete oder andere eine bauliche Nutzung vorsehende Festsetzungen enthalten;
3. Satzungen, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen;

4. Satzungen, die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen;
5. städtebauliche Sanierungssatzungen;
6. Satzungen für bebaute Bereiche im Außenbereich;
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen;
8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues;
9. das Errichten oder Ändern von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe innerhalb von Betriebsgrundstücken;
10. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen sowie Sanierungsmaßnahmen bei Abwasseranlagen, ausgenommen Anlagen zum Versickern von unverschmutztem oder schwach belastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone, die Verlängerung bestehender Erlaubnisse als Ausnahme im Einzelfall steht dem Errichten, Erweitern oder wesentlichen Ändern gleich;
11. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Umladen oder Zwischenlagern von Abfällen;
12. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- oder Festgesteine;
13. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Abfüllen, Vertreiben, Behandeln oder umschlagen wassergefährdender Stoffe;
14. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Sammeln oder Lagern von geringen Mengen wassergefährdender Stoffe in dichten Behältnissen oder bei einer vergleichbar sicheren Aufbewahrung;
15. das Anlegen von Silagemieten in der Feldflur (siehe § 10 Abs.3);
16. das Verlegen von Kabeln und Versorgungsleitungen jeder Art im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen;
17. Sprengungen;
18. das Bauen vor Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Parkplätzen mit mehr als 20 Stellplätzen sowie das Erweitern oder wesentliche Ändern bestehender Anlagen, ausgenommen
 - Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherung,
 - Rückewege und Waldwege;

19. das Errichten von Sportstätten;

20. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen.

(2) In den Teilbereichen der Zone II B im unmittelbaren seitlichen Einzugsgebiet der Wiehltalsperre - innerer Bereich - sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Großanlagen;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Verwenden oder Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen sind die Bereiche der Medizin sowie der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen, wenn wassergefährdende Stoffe nicht betrieblich wieder verwendet oder sicher gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden, wenn Abwasser bis auf Niederschlagswasser, unbelastetes Kühlwasser oder unverschmutztes Abwasser aus Wärmepumpen nicht durch eine Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet wird;
4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues, wenn wassergefährdende Stoffe nicht sicher gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden, wenn Abwasser bis auf Niederschlagswasser und Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse nicht durch eine Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet wird oder wenn wassergefährdende Stoffe wie z.B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft, auch vermischt mit eigenem häuslichen Abwasser, nicht im Rahmen eines Düngeplanes zu Düngezwecken aufgebracht werden;
5. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern baulicher Anlagen, ausgenommen
 - Anlagen entsprechend rechtmäßiger bestehender, mit der unteren Wasserbehörde abgestimmter planungsrechtlicher Festsetzungen/Festlegungen,
 - Anlagen die nach einer Rechtsnorm gemäß § 4 Abs.1 Nr.1 bis 6 genehmigt sind,
 - sonstige bauplanungsrechtlich zulässige, nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich mit Zustimmung der Unterer Wasserbehörde im Sinne von § 10 Abs.2 UnterAbs.2, wenn anfallendes Abwasser bis auf Niederschlagswasser, unbelastetes Kühlwasser oder unverschmutztes Abwasser aus Wärmepumpen durch eine Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet wird oder eine örtliche Abwasserbeseitigung als Ausnahme im Einzelfall zugelassen wird;
6. das Errichten von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdender Stoffen, wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen, ausgenommen
 - Rohrleitungen innerhalb von Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen,

- Abwasserleitungen;
7. das Einleiten von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, ausgenommen
- das Versickern von Niederschlagswasser, Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse sowie unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,
 - das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen als Ausnahme im Einzelfall,
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser aus Wärmepumpen;
8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, ausgenommen Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- oder Festgesteine;
9. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch vor, wenn
- Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede einheitlich bewirtschaftete Fläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
10. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost, auf sonstige Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht gewässerschonend gedüngt wird, so dass ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu besorgen ist;
11. das unsachgemäße Anwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn Mittel nicht gewässerschonend eingesetzt werden, so dass z.B. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer zu besorgen ist;
12. das Anlegen von Silagemieten in der Feldflur, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos auffangen und verwertet werden;
13. das Aufbringen von Klärschlamm;

14. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen gewässerverträgliche mehrjährige Intensivkulturen;
15. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
16. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen;
17. Grabungen und sonstige Bodeneingriffe, wie z.B. das Entfernen vorhandener schützender Deckschichten, soweit dadurch die Eigenschaften oder der Zustand der Gewässer nachteilig verändert werden, ausgenommen
 - die ordnungsgemäße erosionsmindernde und den Gewässerschutz berücksichtigende Bodenbearbeitung,
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - das Verlegen von Kabel, Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen,
 - das Herstellen von Baugruben,
 - Sprengungen,
 - bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen;
18. das Ausweisen von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs, das Erstellen von Bahnanlagen oder Rastanlagen;
19. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Gießereisande, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z.B. beim Straßen- und Wegebau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen, beim Anfüllen oder Auffüllen von Baugruben;
20. das Errichten von Reitsportanlagen, das Errichten oder Erweitern von Tontauben-Schießstätten, Motorsportveranstaltungen;
21. sonstige Handlungen und das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung des Wassers ausgehen kann.

§ 5

Schutz in der Zone II B (äußerer Bereich)

(1) In den Teilbereichen der Zone II B in den Einzugsgebieten der Vorsperren der Wiehltalsperre - äußerer Bereich - sind soweit nicht nach § 5 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig

1. Flächennutzungspläne, die weitere Bauflächen/Baugebiete oder andere Darstellungen über bauliche Nutzungen enthalten;

2. Bebauungspläne, die Baugebiete oder andere, eine bauliche Nutzung vorsehende Festsetzungen enthalten;
3. Satzungen, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen;
4. Satzungen, die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen;
5. städtebauliche Sanierungssatzungen;
6. Satzungen für bebaute Bereiche im Außenbereich;
7. das Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen;
8. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues;
9. das Errichten oder Ändern von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe innerhalb von Betriebsgrundstücken;
10. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen sowie Sanierungsmaßnahmen bei Abwasseranlagen; die Verlängerung bestehender Erlaubnisse als Ausnahme im Einzelfall steht dem Errichten, Erweitern oder wesentlichen Ändern gleich;
11. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- oder Festgesteine;
12. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Abfüllen, Vertreiben, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe;
13. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe, darüber hinaus das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum
 - Lagern von Heizöl und Dieselmotorkraftstoff,
 - Lagern von Pflanzenschutzmitteln, von mineralischen Düngemitteln,
 - Sammeln oder Lagern von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Abwasser,
 - Sammeln oder Lagern von Festmist;
14. das Anlegen von Silagemieten in der Feldflur (siehe § 10 Abs.3);
15. das Umwandeln zusammenhängender Dauergrünlandflächen in andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzungen;
16. das Umwandeln von Waldflächen;
17. das Anlegen oder Erweitern von Fischteichen ohne Zufütterung (Naturteiche/Naturnutzung);

18. das Einrichten von ortsfesten Melkständen in der Feldflur;
19. das Einrichten von Dauerpferchen;
20. das wesentliche Ändern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
21. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung;
22. das Verlegen von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen;
23. das Einrichten von Baustellen;
24. Sprengungen;
25. bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen;
26. das Bauen von Straßen, wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, einschließlich Parkplätzen mit mehr als 20 Stellplätzen sowie das Erweitern oder wesentliche Ändern bestehender Anlagen, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherung;
27. das Errichten von Sportstätten, das Erweitern oder wesentliche Ändern von Reitsportanlagen;
28. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen.

(2) In den Teilbereichen der Zonen II B in den Einzugsgebieten der Vorsperren der Wiehltalsperre - äußerer Bereich - sind verboten

1. Flächennutzungspläne, die weitere Bauflächen/Baugebiete oder andere Darstellungen über bauliche Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer enthalten;
2. Bebauungspläne und Satzungen nach § 5 Absatz 1 Nr.2 bis 6, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen;
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Großanlagen;
4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Verwenden oder Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen sind die Bereiche der Medizin sowie der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
5. das Errichten wassergefährlicher Anlagen;
6. das Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen, wenn wassergefährdende Stoffe nicht betrieblich wiederverwendet oder sicher gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden, wenn Abwasser bis auf Niederschlagswasser, unbelastetes Kühlwasser oder

unverschmutztes Abwasser aus Wärmepumpen nicht durch eine Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet wird;

7. das Errichten von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues;
8. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus, wenn wassergefährdende Stoffe nicht sicher gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden, wenn Abwasser bis auf Niederschlagswasser und Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse nicht durch eine Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet wird oder wenn wassergefährdende Stoffe, wo z.B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft, auch vermischt mit eigenem häuslichen Abwasser nicht im Rahmen eines Düngeplanes zu Dünge Zwecken aufgebracht werden;
9. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern baulicher Anlagen, ausgenommen
 - Anlagen entsprechend rechtmäßig bestehender, mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmter planungsrechtlicher Festsetzungen/Festlegungen,
 - Anlagen, die nach einer Rechtsnorm gemäß § 5 Abs.1 Nr.1 bis 6 genehmigt sind,
 - sonstige bauplanungsrechtlich zulässige nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich außerhalb der unmittelbaren Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde im Sinne von § 10 Abs.2 Unterabs.2,wenn anfallendes Abwasser bis auf Niederschlagswasser durch eine Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeleitet wird oder eine örtliche Abwasserbeseitigung als Ausnahme im Einzelfall zugelassen wird;
10. das Errichten von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen, ausgenommen
 - Rohrleitungen innerhalb von Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen,
 - Abwasserleitungen;
11. das Einleiten von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer ausgenommen
 - das Einleiten von Niederschlagswasser aus der örtlichen Trennkanalisation, erforderlichenfalls nach Behandlung,
 - das Verregnen oder Versickern von Niederschlagswasser, Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse sowie unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,
 - das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen als Ausnahme im Einzelfall,

- das Einleiten von unverschmutztem Abwasser aus Wärmepumpen;
12. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, ausgenommen Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- oder Festgesteine;
13. das Errichten von Anlagen zum Abfallen, Vertreiben, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe;
14. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen mit Genehmigung nach § 5 Abs.1 Nr.13
- das oberirdische Lagern von Heizöl bis 10.000 l für den eigenen Bedarf, von bis zu 10.000 l Dieselkraftstoff für Eigentankanlagen gewerblicher Betriebe, von bis zu 5.000 l Dieselkraftstoff in Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues, sofern die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - Anlagen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngemitteln auf überdachten, eingefassten und abgedichteten Flächen,
 - das Sammeln oder Lagern von Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Abwasser in dichten Anlagen oder Behältern,
 - das Sammeln oder Lagern von Festmist auf abgedichteten und eingefassten Flächen
- (vom Verbot ausgenommen und ohne Genehmigung nach § 5 Abs.1 zulässig sind das Sammeln oder Lagern von geringen Mengen wassergefährdender Stoffe in dichten Behältnissen oder bei einer vergleichbar sicheren Aufbewahrung);
15. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist Kompost auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch vor wenn
- Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede einheitlich bewirtschaftete Fläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
16. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost auf sonstige Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht gewässerschonend gedüngt wird, so dass ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer oder den Stauraum der Vorsperre zu besorgen ist;

17. das unsachgemäße Anwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn Mittel nicht gewässerschonend eingesetzt werden, so dass z.B. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder den Stauraum der Vorsperre zu besorgen ist;
18. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern
 - generell in einem Geländestreifen von 5 m Breite entlang oberirdischer Gewässer und im Bereich von Quellen,
 - im Einzelfall auch in einem über 5 m hinausgehender Abstand, wenn sonst ein Abschwemmen bis in das Gewässer nicht verhindert werden kann, wie z. B. bei tiefgefrorenen oder nicht nur geringfügig schneebedeckten Flächen oder bei Flächen mit mehr als 15 vom Hundert Hangneigung;
19. das Anlegen von Silagemieten in der Feldflur, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und verwertet werden;
20. das Aufbringen von Klärschlamm;
21. das Anlegen oder wesentliche Erweitern sonstiger Fischteiche, wie z.B. Fischteiche mit erhöhtem Fischbesatz (Angelteiche), Fischteiche bei Fischhaltung mit Zufütterung oder Fischteiche mit Netztierhaltung (Fischwirtschaftsteiche);
22. das Anlegen von Viehtränken in oberirdischen Gewässern, der Viehtrieb durch Gewässer;
23. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen;
24. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetriebe;
25. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen, ausgenommen im bisher genehmigten Umfang bei zugelassenen Anlagen;
26. Grabungen und sonstige Bodeneingriffe, wie z.B. das Entfernen vorhandener schützender Deckschichten, soweit dadurch die Eigenschaften oder der Zustand der Gewässer nachteilig verändert werden, ausgenommen
 - Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues,
 - die ordnungsgemäße, erosionsmindernde und der Gewässerschutz berücksichtigende Bodenbearbeitung,
 - das Verlegen von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen,
 - das Herstellen von Baugruben,
 - Sprengungen,

- bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen;
27. das Ausweisen von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs, das Erstellen von Bahnanlagen oder Rastanlagen;
28. der Durchtransport wassergefährdender Stoffe auf öffentlichen Straßen und Wegen, ausgenommen
- Durchtransport auf der A4,
 - Transport im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung,
 - örtliche An- und Abfuhr;
29. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Gießereisande, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z.B. beim Straßen-, Wege- und Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen, beim Anfüllen oder Auffüllen von Baugruben;
30. das Errichten von Reitsportanlagen, das Errichten oder Erweitern von Tontauben-Schießstätten, Motorsportveranstaltungen, Wassersport;
31. sonstige Handlungen und das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung des Wassers ausgehen kann.

§ 6 Schutz In der Zone II A

(1) In der Zone II A sind, soweit nicht nach § 6 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig

1. des Ändern vorhandener baulicher Anlagen;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen als Sanierungsmaßnahme für vorhandene bauliche Anlagen; die Verlängerung bestehender Erlaubnisse als Ausnahme im Einzelfall steht dem Errichten, Erweitern oder wesentlichen Ändern gleich;
3. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- oder Festgesteine;
4. das Ändern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe;
5. das Anlegen von Silagemieten in der Feldflur (siehe § 10 Abs.3);
6. das Umwandeln zusammenhängender Dauergrünlandflächen in andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzungen;

7. das Umwandeln von Waldflächen, ausgenommen Sichtschneisen;
8. das wesentliche Ändern bestehender Fischteiche oder sonstiger künstlicher Veränderungen oberirdischer Gewässer;
9. das Einrichten von ortsfesten Melkständen in der Feldflur;
10. das Einrichten von Dauerpferchen;
11. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues;
12. das Verlegen von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen;
13. das Einrichten von Baustellen;
14. bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen;
15. das Bauen von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Parkplätzen sowie das Erweitern oder wesentliche Ändern bestehender Anlagen, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherung.

(2) In der Zone II A sind verboten

1. Flächennutzungspläne, die weitere Bauflächen/Baugebiete oder andere Darstellungen über bauliche Nutzungen anhalten;
2. Bebauungspläne, die Baugebiete oder andere, eine bauliche Nutzung vorsehende Festsetzungen enthalten;
3. Satzungen, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen;
4. Satzungen, die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen;
5. Satzungen für bebaute Bereiche im Außenbereich;
6. das Errichten wassergefährlicher Großanlagen;
7. das Errichten von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Verwenden oder Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen sind die Bereiche der Medizin sowie der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
8. das Errichten wassergefährlicher Anlagen;
9. das Errichten von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues;
10. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen;

11. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen als Sanierungsmaßnahme für vorhandene bauliche Anlagen;
12. das Einleiten von Abwasser oder sonstiger wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer, ausgenommen
 - das Verregnen oder Versickern von unverschmutztem oder schwach belastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone,
 - das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus Kleinklaranlagen als Ausnahme im Einzelfall;
13. die Gewässerbenutzung zum Betrieb von Anlagen, die die Boden- oder Gewässerwärme nutzen, z.B. Wärmepumpen;
14. das Errichten von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
15. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, ausgenommen Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- oder Festgesteine;
16. das Errichten von Anlagen zum Abfüllen, Vertreiben, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe;
17. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe
(vom Verbot ausgenommen und ohne Genehmigung nach § 6 Abs.1 zulässig sind das Sammeln oder Lagern von geringen Mengen wassergefährdender Stoffe in dichten Behältnissen oder bei einer vergleichbar sicheren Aufbewahrung):
18. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Kompost auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch vor, wenn
 - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede einheitlich bewirtschaftete Fläche aufgestellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;

19. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost, auf sonstige Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht gewässerschonend gedüngt wird, so dass ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer oder den Stauraum der Wiehltalsperre zu besorgen ist;
20. das unsachgemäße Anwenden von In Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn Mittel nicht gewässerschonend eingesetzt werden, so dass z.B. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder den Stauraum der Wiehltalsperre zu besorgen ist;
21. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern
 - generell in einem Geländestreifen von 5 m Breite entlang oberirdischer Gewässer,
 - generell in einem Geländestreifen von 5 m Breite im Bereich von Quellen.
 - im Einzelfall auch in einem über 5 m hinausgehenden Abstand, wenn sonst ein Abschwemmen bis in das Gewässer nicht verhindert werden kann, wie z.B. bei tiefgefrorenen oder nicht nur geringfügig schneebedeckten Flächen oder bei Flächen mit mehr als 15 vom Hundert Hangneigung;
22. das Anlegen von Silagemieten in der Feldflur, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos auffangen und verwertet werden;
23. das Aufbringen von Klärschlamm;
24. das Anlegen oder wesentliche Erweitern von Fischteichen, sonstige künstliche Veränderungen oberirdischer Gewässer;
25. das Anlegen von Viehtränken in oberirdischen Gewässern, der Viehtrieb durch Gewässer;
26. das Neuenlegen oder Erweitern von Intensivkulturen;
27. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
28. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen;
29. Grabungen und sonstige Bodeneingriffe, wie z.B. das Entfernen vorhandener schützender Deckschichten oder Sprengungen, soweit dadurch die Eigenschaften oder der Zustand der Gewässer nachteilig verändert werden, ausgenommen
 - Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues,
 - die ordnungsgemäße, erosionsmindernde und den Gewässerschutz berücksichtigende Bodenbearbeitung,
 - das Verlegen von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen,

- bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen;
30. das Ausweisen von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs, das Erstellen von Bahnanlagen oder Rastanlagen,
 31. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Gießereisande, teer oder phenolhaltige Stoffe, z.B. beim Straßen-, Wege- und Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen, beim Anfüllen oder Auffüllen von Baugruben;
 32. das Errichten von Sportstätten, das Errichten von Reitsportanlagen, das Errichten oder Erweitern von Schießstätten, Motorsportveranstaltungen, Wassersport;
 33. sonstige Handlungen und das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung des Wassers ausgehen kann.

§ 7 Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar, gestattet:

1. behördliche Überwachungsaufgaben;
2. das Betreten durch Bedienstete des Aggerverbandes oder durch andere Grundstückseigentümer sowie durch vom Verband oder andern Grundstückseigentümer beauftragte Dritte, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung oder Nutzung der Grundstücksflächen tätig werden;
3. Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wiehltalsperre mit ihrer Anlagen, der sonstiger Grundstücke einschließlich der Verkehrsflächen und übrigen Einrichtungen;
4. das Anpflanzen, Pflegen, Unterhalten und der Einschlag der zum Schutz der Gewässer notwendigen Bäume und Sträucher, insbesondere das Ausgestalten der Grundstücksflächen als Schutzwald im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Sichtschneisen, nicht gestattet sind dabei
 - Das Verwenden von Nährstoffträgern, ausgenommen Gesundheits- und Bodenschutzkalkungen nach Abs.2 Nr.2,
 - das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln im Sinne dieser Verordnung,
 - das Anlegen von Polterplätzen;
5. das Ausüben der Jagd, ausgenommen auf den Wasserflächen;

6. von bestimmten Uferbereichen aus das Ausüben der Fischerei zum Erhalten des biologischen Gleichgewichtes für eine von der Bezirksregierung Köln festgelegte Personenzahl nach Zulassung durch den Aggerverband;
7. das Benutzen der Landstraße 324 entsprechend der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Widmung.

(2) In der Zone I sind genehmigungspflichtig

1. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiehltalsperre und ihren Anlagen sowie den sonstigen Grundstücken und Einrichtungen über den Rahmen des ordnungsgemäßen Betreibens, Wartens oder Unterhaltens hinaus;
2. Gesundungs- und Bodenschutzkalkungen;
3. Maßnahmen an den bestehenden Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, soweit diese über den Rahmen der Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherung hinausgehen.

(3) Sonstige Handlungen sind verboten.

§ 8 Militärische Handlungen

Für militärische Handlungen gelten die Bestimmungen des DVGW-Merkblattes W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gem. §§ 19 Abs.2 Nr.2, 21 WHG und §§ 118, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben jedoch zu dulden, dass derartige Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs.2 Nr.2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus insbesondere verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn- Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden aus Gründen des Gewässerschutzes,
4. des Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen

zu dulden.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Der Talsperrenbetreiber und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange, z.B. Landwirtschaftskammer, Forstamt, sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der mit einer Rechtsbehelfbelehrung versehene Bescheid ist dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zur Kenntnis zugeben.

§ 10 Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1, 5 Abs.1, 6 Abs.1 und 7 Abs.2, entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 5 gilt entsprechend.

Einer besonderen Genehmigung gemäß §§ 4 Abs.1 Nr.1 bis 6 und 5 Abs.1 Nr.1 bis 6 bedarf es nicht, wenn in den Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung bzw. in den sonstigen planungsrechtlichen Satzungsverfahren die Untere Wasserbehörde der Planung zugestimmt hat. Abs.5 gilt entsprechend. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs.4 Satz 2 LWG).

(3) In den Fällen der §§ 3 Abs.1 Nr.9, 4 Abs.1 Nr.15, 5 Abs.1 Nr.14 und 6 Abs.1 Nr.5 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Anlageempfehlungen der Unteren Wasserbehörde, die diese in Abstimmung mit der Landwirtschaft erarbeitet hat und die vom Talsperrenbetreiber gebilligt wurden, beachtet werden.

(4) Der Genehmigungsantrag (4-fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel nicht in der festgesetzten Frist behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(5) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Talsperrenbetreiber. Vor Entscheidungen, denen über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt, holt sie die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, bei Fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch anderer Träger öffentlicher Belan-

ge. z.B. Landwirtschaftskammer, Forstamt. ein. Sind Betriebe betroffen die der Bergaufsicht unterliegen, beteiligt sie auch das Bergamt.

Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, legt sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde vor.

Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid ist dem Antragsteller bekannt zu geben und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

(6) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anordnungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und dies bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war.

Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger Einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(7) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(8) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 11 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit Abweichungen erfordern

oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung, vereinbar sind.

(2) Dem Talsperrenbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wiehltalsperre mit ihren Anlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Talsperrenbetreiber und holt vor ihren Entscheidungen die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch anderer Träger öffentlicher Belange, z.B. Landwirtschaftskammer, Forstamt ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, beteiligt sie auch das Bergamt.

Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, legt sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde vor.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 10 Abs.1, 4, 5 Satz 5, 6 bis 8 entsprechend.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG oder § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1, 5 Abs.1, 6 Abs.1 und 7 Abs.2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 10 vornimmt.

(2) ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG oder § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs.2, 4 Abs.2, 5 Abs.2, 6 Abs.2 und 7 Abs.3 verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 11 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden (§161 Abs.4 LWG).

§ 13 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichzahlung in Härtefällen richten sich nach § 19 WHG, §§ 15,134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

(3) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der in § 14 Abs.2 genannten Bestimmungen eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die §§ 5 Abs.2 Nr.22 und 6 Abs.2 Nr.25 treten am 1.03.1997 in Kraft.

(3) Diese Verordnung hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Bezirksregierung Köln

Dr. Antwerpes
(Regierungspräsident)